

DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10 072/12-1.13/88

II-5288 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Folgen des neuen Forstgesetzes;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Frischenschlager  
und Genossen an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 2461/J

2489/AB

1988 -09- 09

Herrn

zu 2461/J

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten Dr. Frischenschlager und Genossen am 11. Juli 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2461/J beeche ich mich folgendes mitzuteilen:

Hinsichtlich der einleitenden Ausführungen der Anfragesteller möchte ich zunächst einmal feststellen, daß sowohl das generelle Verbot der Waldverwüstung als auch das allgemeine Rodungsverbot bereits im Forstgesetz 1975, BGBI.Nr. 440, normiert waren und diesbezüglich in der Forstgesetz-Novelle 1987, BGBI.Nr. 576, keine den militärischen Dienstbetrieb weiter einschränkenden Regelungen vorgesehen sind. Die gegenständliche Novelle hat sogar einige Verbesserungen (zB. hinsichtlich des militärischen Übungsbetriebes auf Truppenübungsplätzen) im Interesse des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit sich gebracht. Von Anzeigen im Gefolge der gegenständlichen Gesetzesnovelle ist mir nichts bekannt. Ohne schon der einzelweisen Beantwortung der konkreten Fragen vorzugreifen, möchte ich aber ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß es im Interesse der Wahrnehmung der dem Bundesheer übertragenen Aufgaben unumgänglich sein wird, in die österreichische Rechtsordnung jene Regelungen einzubauen, die in Hinkunft eine Behinderung des militärischen Übungsbetriebes ausschließen. Bis zur Verwirklichung entsprechender Legislativmaßnahmen wurde den Kommandanten ein Katalog jener Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt, die unter Wahrung der derzeit bestehenden forstgesetzlichen Einschränkungen bei Ausbildungsvorhaben in Wäldern außerhalb ständiger Übungsflächen des Bundesheeres im Rahmen des vorgegebenen rechtlichen Spielraumes zulässig erscheinen.

- 2 -

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der Vorwurf, ich hätte der genannten Forstgesetz-Novelle im Ministerrat zugestimmt, ist deshalb ungerechtfertigt, weil der diesbezügliche Gesetzentwurf nicht als Regierungsvorlage, sondern als Initiativantrag (67/A) eingebracht wurde.

Zu 2:

Wie schon erwähnt, wurden die einschränkenden forstgesetzlichen Regelungen nicht erst mit der Forstgesetz-Novelle 1987 eingeführt, sondern gelten schon seit dem Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975. Ich habe im Sinne meiner einleitenden Ausführungen veranlaßt, daß im Wege einer entsprechenden erlaßmäßigen Regelung der vorgegebene rechtliche Spielraum für die Aufrechterhaltung des militärischen Übungsbetriebes abgegrenzt wird.

Zu 3:

Ja. Das Bundesministerium für Landesverteidigung ist derzeit darum bemüht, die Grundsätze entsprechender leistungsrechtlicher Bestimmungen ressortintern abzuklären. Im Anschluß daran wird ein entsprechender Gesetzentwurf ausgearbeitet und dem Begutachtungsverfahren zugeleitet werden.

7. September 1988